

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195

1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-233

E Rp@wko.at

W <http://www.wko.at/rp>

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Sektion III - Recht
 Herrengasse 7
 1014 Wien
 per mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMI-LR1300/0106-III/1/c/2005
 19.9.2005

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Rp1630/05/DrZe/SM
 Dr. Ulrich E. Zellenberg

Durchwahl
 4082

Datum
 12.10.2005

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die WKÖ nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 10 Abs 1):

§ 10 Abs 1 listet taxativ die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf, ohne die Deutschkenntnisse zu erwähnen, die erst von § 10a zur Voraussetzung jeglicher Staatsbürgerschaftsverleihung gemacht werden. Die Liste in § 10 Abs 1 sollte aus systematischen Gründen - unter Verweis auf die nähere Regelung des § 10a - um die Deutschkenntnisse erweitert werden.

Aus der Sicht der Wirtschaft ist das von § 10 Abs 1 Z 1 geforderte zwingende Einbürgerungskriterium des mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalts im Bundesgebiet problematisch, weil es in der Praxis zu unbilligen und auch nicht wünschenswerten Ergebnissen führen kann. Nach § 15 Abs 1 Z 3 des Entwurfes kann von einem ununterbrochenen Aufenthalt nämlich nur dann gesprochen werden, wenn sich der Fremde innerhalb der Frist nicht länger als 20 v H der Zeitspanne oder durchgehend mehr als sechs Monate außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat. Andernfalls würde die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen beginnen.

Diese starre Regelung berücksichtigt nicht, dass österreichische Unternehmen Aufträge im Ausland durchzuführen haben, die es notwendig machen, Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz, Lebensmittelpunkt und ihre Familie im Inland haben, wochen- oder auch monateweise zu Verhandlungen, auf Montage oder für einen Einsatz auf einer Großbaustelle ins Ausland zu entsenden. Das aber kann unter Umständen nicht nur einen mehr als sechsmonatigen kontinuierlichen Auslandsaufenthalt zur Folge haben, sondern auch summiert im Laufe von mehreren Jahren zu einem Gesamtaufenthalt im Ausland in einem die zulässige Schwelle von 20 v H übersteigenden Ausmaß führen.

Aus diesem Grund würde eine Regelung wie die vorgeschlagene sowohl Unternehmer als auch Arbeitnehmer in unbilliger Weise einschränken, weil letztere ungeachtet des Vorliegens aller erforderlichen Bewilligungen und Berechtigungen nicht bei entsprechenden Großaufträgen eingesetzt werden könnten.

Ähnliche Probleme stellen sich bei Personen, die etwa Lehraufträge an ausländischen Universitäten erhalten oder aus Gründen wissenschaftlicher Forschung längere Auslandsaufenthalte (etwa für Archivstudien) absolvieren müssen.

Für Fälle der genannten Art und ihnen gleichzuhaltende andere sollte eine Ausnahmebestimmung geschaffen werden. Da eine erschöpfende Aufzählung der möglichen Konstellationen kaum möglich sein dürfte, liegt die Schaffung eines vernünftig determinierten Ermessenstatbestands nahe. Systematisch könnte er in der Z 2 des Entwurfes dem § 10 Abs 4 als Z 3 angefügt werden.

In § 10 Abs 1 Z 2 könnte aufgrund der Erwähnung des Art 6 EMRK die Auslegungsfrage entstehen, ob mit Gericht ein Gericht iSd B-VG oder aber ein Tribunal iSd EMRK gemeint ist. Hier wäre eine Klarstellung in den Materialien des Inhalts sinnvoll, dass es nicht um einer Verwaltungsbehörde mit Tribunalcharakter verhängte Freiheitsstrafen geht.

Zu Z 1 (§ 10 Abs 2):

In Abs 2 Z 1 wird nur die Abkürzung FPG verwendet, in Abs 2 Z 3 ist dann vom Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) unter Zitierung der Fundstelle im Bundesgesetzblatt die Rede. Die Bezeichnung des FPG in den beiden Ziffern sollte vertauscht werden, sodass in Z 1 bei der erstmaligen Erwähnung das Langzitat und in Z 3 dann das Kurzzitat kommt.

Zu Z 3 (§ 10a):

Die WKÖ begrüßt diese Regelung grundsätzlich. In der Praxis zeigt sich nämlich, dass Personen mit Immigrationshintergrund in zunehmendem Maße aufgrund mangelnder oder unzureichender Deutschkenntnisse Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt haben. Vorgelagert kann es aufgrund sprachlicher Probleme schon zu einem wenig erfolgreichen Besuch der Bildungseinrichtungen kommen, was sich dann in weiterer Folge negativ auf die beruflichen Entwicklungs- und Verwendungsmöglichkeiten der Staatsbürgerschaftswerber auswirkt.

Es fragt sich allerdings, ob im Abs 1 bei der verpflichtenden Deutschprüfung nicht eine Ausnahme für - in der Praxis immer wieder vorkommende - Fälle von Staatsbürgerschaftswerbern mit Deutsch als Muttersprache (etwa für Bürgerinnen und Bürger Deutschlands, der Schweiz und ehemalige österreichische Staatsangehörige) gemacht werden sollte.

Aus dem Verhältnis der Abs 1 und 2 zueinander geht nicht hervor, ob eine eigenständige, von der zuständigen Landesregierung abzuhaltenen Deutschprüfung auf dem Boden des § 10a nur in den Fällen erforderlich wird, in denen die Integrationsvereinbarung nach dem NAG nicht erfüllt wird. Eine Klarstellung des Verhältnisses des § 10a zu den Anforderungen des NAG ist wünschenswert.

Abs 3 handelt von der Integration, doch ist unklar, was mit der auch in der Überschrift des § 10a angesprochenen Integration gemeint ist. Das Kriterium der mangelnden Aufstiegsberechtigung in die nächsthöhere Klasse als Integrationsnachweis ist jedenfalls unsachlich und sollte daher entfallen: Auch bestens integrierte Kinder mit Deutsch als Muttersprache und österreichischer

Staatsbürgerschaft erreichen bekanntlich nicht immer das Klassenziel. Unklar ist, auf welche Weise die geforderte Integration nachgewiesen werden kann. Hier sollte das Gesetz unbedingt eine Aussage treffen.

Abs 4 enthält lediglich Determinanten für den landeskundlichen Teil der Prüfung, nicht aber auch für den sprachlichen, obwohl doch nach dem Aufbau des § 10a der Kenntnis der Deutschen Sprache primäre und der Landeskunde bloß sekundäre Bedeutung zukommt. Es wird zwar auf den Lehrplan der 4. Klasse Hauptschule verwiesen, doch bezieht sich dieser Hinweis nach der Textierung des Abs 4 nur auf die landeskundlichen Gegenstände. Sollte daran gedacht sein, den Lehrplan auch hinsichtlich des Deutschteils der Prüfung für maßgeblich zu erklären, so würde eine Diskrepanz entstehen, da der Lehrplan für die 8. Schulstufe angesprochen wird, wohingegen der in Abs 2 bezogene § 14 Abs 5 NAG in seinen Z 3 und 4 hinsichtlich der Kenntnisse der Deutschen Sprache das Niveau der 9. Schulstufe verlangt.

Zu Z 5 (§ 11a):

In Abs 4 Z 4 ist von "bereits erbrachte oder zu erwartende" Leistungen die Rede: Am Ende der beiden Verben fehlt jeweils ein n.

Zu Z 14 (§ 39a):

Diese Vorschrift, die es in das Ermessen der Staatsbürgerschaftsbehörden stellt, welche Daten sie als für ein Staatsbürgerschaftsverfahren erforderlich erachten, begegnet Bedenken im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art 18 B-VG.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine elektronische Übermittlung an das BMI erfolgt ebenfalls.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.